

## **Gestaltungsrichtlinie**

### **für Sondernutzungen in der historischen Innenstadt der Stadt Nienburg/Weser**

#### **Präambel**

Neben der Bebauung und der Fassadengestaltung prägen insbesondere auch Sondernutzungen das Erscheinungsbild von Straßen und Plätzen. Durch die Gestaltung und Konzentration beeinflussen sie daher unmittelbar die Atmosphäre des Stadtbildes und die Standortqualität. Um den historischen Innenstadtbereich Nienburgs nachhaltig zu erhalten und als identitätsstiftenden Ort erlebbar zu machen, bedarf es daher gestalterischer Reglementierungen.

#### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Gestaltung von Sondernutzungen in der historischen Innenstadt. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Gestaltungsrichtlinie ist.

Die Gestaltungsrichtlinie gilt nicht für die Nutzung öffentlicher Flächen im Rahmen von Märkten, städtischen oder sonstigen genehmigten Veranstaltungen. Für Sonderaktionen und -abverkäufen des Handels können Ausnahmen gestattet werden, sofern sie zeitlich konzentriert durchgeführt werden.

#### **Anwendung der Richtlinie**

Bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse wird in die Bescheide die Bedingung aufgenommen, dass diese Gestaltungsrichtlinie bei der Ausgestaltung der Sondernutzung zu beachten ist.

In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzeptes nicht in Frage stehen.

In Zweifelsfällen wird eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses eingeholt.

Die Richtlinie ist ab dem **01.07.2021** anzuwenden. Für ggf. erforderliche Neubeschaffung von Mobiliar und sonst. Objekten wird eine **Übergangsfrist bis zum 30.06.2024** eingeräumt.

#### **1. Mobiliar für Außengastronomie**

##### **1.1.**

Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe harmonisch gestaltet und aufeinander abgestimmt sein. Grelle Farben sind zu vermeiden.

##### **1.2.**

Bei der Materialwahl sind vorrangig Materialien wie Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.

1.3.

Als Sitzmöbel sollen nur Stühle bzw. Einsitzer verwendet werden. Mehrsitzer können in Einzelfällen zugelassen werden.

1.4.

Stehtische sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

1.5.

Möblierungselemente sollen keinen Werbeaufdruck tragen.

1.6.

Im Regelfall soll die Bestuhlungsfläche im öffentlichen Raum der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebs entsprechen.

1.7.

Tische und Stühle dürfen nicht im öffentlichen Raum gestapelt werden, es sei denn die Wetterlage gebietet dies aus Sicherheitsgründen. Außerhalb der Saison sind die Möblierungselemente grundsätzlich aus dem Straßenraum zu entfernen.

## **2. Sonnenschirme, Pavillons, Zelte**

Die Verwaltung wird ein Konzept hinsichtlich Beschaffung und Bezuschussung von Sonnenschirmen erarbeiten, wobei folgende gestalterischen Aspekte (P. 2.1-2.4) zugrunde gelegt werden:

2.1.

Freistehende, viereckige Sonnenschirme bis maximal 4 Metern Seitenlänge sind zulässig.

2.2.

Sonnenschirme müssen von ihrer Standfestigkeit für die gewerbliche Nutzung im Außenbereich geeignet sein. Je nach Größe ist daher eine Befestigung im Boden vorzusehen. Für den Einbau der Bodenhülse bedarf es einer gesonderten Genehmigung.

2.3.

Für die Sonnenschirme ist eine textile Bespannung (kein Bast o.ä.), einfarbig (ohne kleinteiliges Muster) in einer gedeckten Farbe zu wählen.

2.4.

Sonnenschirme sollen keine Produktwerbung tragen. Ein dezenter, nicht aufdringlicher Werbungsschriftzug, der nicht mehr als 1/4 des Schirms bedeckt, ist ausnahmsweise möglich. Bei einer Neubeschaffung sollte ein Schirm ohne Werbeaufdruck oder einem Aufdruck am Volant gewählt werden.

2.5.

Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig.

## **3. Einfriedungen, Bodenbeläge**

3.1.

Einfriedungen wie Zäune, Geländer, Balustraden, Begrünungselemente, die einer Abgrenzung von Flächen dienen, sind unzulässig.

3.2.

Ausnahmsweise können Einfriedungen aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von **ca. 1,50 m** zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt.

3.3.

Die punktuelle Abgrenzung von Flächen mit Pflanzkübeln mit natürlichen Pflanzen ist zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt.

3.4.

Bodenbeläge wie Teppiche, Matten und Podeste sind nicht zulässig. Bei Platzsituationen oder bei besonders unebenem Untergrund, der eine Aufstellung von Mobiliar unmöglich macht, sind Ausnahmen möglich.

#### **4. Pflanzen, Pflanzgefäße**

4.1.

Pflanzgefäße sind betriebsbezogen in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten.

4.2.

Werbung und Werbeschriftzüge an Pflanzgefäßen sind unzulässig.

4.3.

Als Materialien für Pflanzgefäße sind Ton, Terrakotta, Metall oder Geflechte zulässig. Gestalterisch ansprechende Nachbildungen der genannten Materialien in Kunststoff können zugelassen werden. Baustellenkübel sind unzulässig.

4.4.

Als Bepflanzungen sind nur echte (natürliche) Pflanzen zulässig.

#### **5. Warenauslagen, sonstige Warenpräsentation, Dekorationselemente**

5.1.

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Kartenständer.

Waren sind in ansprechender Art und Weise zu präsentieren. Betriebsbezogen soll eine möglichst einheitliche Präsentation erfolgen, daher sind grundsätzlich nur zwei Arten von Warenauslagen zulässig.

5.2.

Waschkörbe, Paletten, Kartons und minderwertige Drahtcontainer sind unzulässig. Die Warenauslagen sollen gedeckte Farben haben.

5.3.

Die Präsentation von Waren auf dem Boden sowie die Befestigung von Waren an Fassaden, Vordächern, Markisen sind unzulässig.

5.4.

Die Höhe der Warenauslage mit Ware darf insgesamt **1,50 m** nicht überschreiten, ausgenommen sind Karten- und Zeitungsständer.

5.5.

Es darf maximal ein sonstiges Werbeobjekt zur Warenpräsentation aufgestellt

werden. Die Aufstellung ist erlaubnispflichtig. Aufblasbare Elemente, gewerbliche Spielgeräte für Kinder (z.B. Autos, Helikopter) und Objekte in grellen Farben sind nicht genehmigungsfähig. In nicht eindeutigen Fällen wird eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses eingeholt.

## **6. Werbeaufsteller, Werbebanner, Stellfahnen**

### **6.1.**

Als Werbeaufsteller gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klappschilder, Kundenstopper, Hinweisschilder etc.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Pro Gewerbebetrieb bzw. Gastronomie ist maximal ein Aufsteller, bei Eckgrundstücken sind maximal zwei Aufsteller zulässig. Die Größe der Gewerbeeinheit ist diesbezüglich unerheblich.

### **6.2.**

Die maximale Größe der Werbeaufsteller ist auf die Gesamtmaße von 0,80 m Breite mal 1,35 m Höhe beschränkt. Aufsätze sowie bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig.

### **6.3.1**

Werbeschilder dürfen nur in unmittelbarer Nähe vor dem eigenen Betrieb aufgestellt werden und sind einheitlich auf bzw. über der Gosse zu platzieren.

Die Aufstellung von Werbeschildern aus Seitenlagen in der Langen Straße ist nur ausnahmsweise und nur mit gesonderter Genehmigung möglich. Betriebe in der Georgstr. oder Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße sind von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen.

### **6.4.**

Großflächige Werbebanner, die z.B. an Bauzäunen befestigt oder über die Straße gespannt sind, sind unzulässig.

### **6.5.**

Die Aufstellung von Stellfahnen bzw. Beachflags ist nicht gestattet.

## **7. Heizpilze, Grills, Lautsprecher**

Der Betrieb von Heizpilzen, Grills und Lautsprechern außerhalb von Märkten und genehmigten Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.